



Novelle des Energiewirtschaftsrechts

**Neue Rahmenbedingungen für den
Energie- und Wirtschaftsstandort
Deutschland**



Warum Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts?

- Umsetzung Brüsseler Richtlinien in deutsches Recht
- Notwendigkeit eines maßgeschneiderten Regulierungsrahmens, der für die deutschen Verhältnisse passt, d.h.
 - ✘ Zu unserer ausgesprochen vielgliedrigen Versorgungsstruktur.
 - ✘ Zu unseren sehr hohen Standards in Sachen Versorgungssicherheit.
 - ✘ Zu einem attraktiven Standort Deutschland für Investitionen in Energieinfrastruktur.
- Außerdem attraktive Konditionen für industrielle und private Energieverbraucher erforderlich



Wesentliche Inhalte der Novelle

- Einrichtung einer Bundesnetzagentur als staatliche Aufsichtsbehörde für die Strom- und Gasnetzbetreiber.
- Regulierung der Netze für einen transparenten und diskriminierungsfreien Netzzugang; für Gas wird erstmals ein Entry Exit- Modell eingeführt.
- Kalkulationsvorgaben für wettbewerbsfähige Netzentgelte.
- Entflechtung des Monopolbereichs Netz von den Wettbewerbsbereichen.
- Sicherstellung einer zuverlässigen Netzinfrastruktur.
- Wesentliche Stärkung der Verbraucherrechte.



Zum bisherigen Gesetzgebungsverfahren

- **Juli 2004:** Vorlage des Entwurfs der Bundesregierung für eine umfassende Novellierung des Energiewirtschaftsrechts
- **September 2004:** 1. Durchgang beim Bundesrat
- **Oktober 2004:** 1. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag
- **13. April 2005:** Bundeskabinett beschließt die Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen Strom/Gas
- **15. April 2005:** 2./3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag



Weiteres Gesetzgebungsverfahren

- **29. April 2005:** voraussichtlich 2. Durchgang im Bundesrat
- Anschließend Vermittlungsverfahren:
Bundesregierung und Koalition streben wegen der Bedeutung des Gesetzes für den Wirtschaftsstandort Deutschland einen breiten Konsens auch mit Opposition und Bundesrat an.
- **Angestrebt wird, dass zum 1. Juli 2005 das Gesetz und die vier zentralen Verordnungen in Kraft treten und die Bundesnetzagentur ihre Arbeit aufnimmt.**



Beschluss des Deutschen Bundestages

- Die Bundesregierung hat bereits mit ihrer Gegenäußerung auf Kernforderungen des Bundesrates reagiert.
- Die Koalition hat in Ihren Änderungsanträgen zum Gesetz diese und weitere Punkte aufgegriffen.
- Hieraus ergeben sich u.a. folgende Veränderungen zum ursprünglichen Regierungsentwurf:
 - ✘ Regulierungsbehörde wird Bundesnetzagentur heißen;
 - ✘ Vorabprüfung aller Erhöhungen von Netzentgelten;
 - ✘ Einführung einer Anreizregulierung 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes;
 - ✘ Schrittweise Liberalisierung des Mess- und Zählwesens.



Bundesnetzagentur

- Die Bundesnetzagentur wird zukünftig die Aufsicht über alle netzgebundenen Infrastrukturen unter einem Dach bündeln (neben Energie, Telekommunikation und Post auch Bahn).
- Dies führt zu Synergien und ist ganz im Sinne einer leistungsfähigen und schlanken Regulierung.
- Zugleich wird durch diese Struktur die Rolle der Bundesnetzagentur auf europäischer Ebene gestärkt; in den verschiedenen europäischen Regulierungsgremien können ihre Vertreter mit einer Stimme sprechen.



Was sind die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Energiebereich ?

- Die Bundesnetzagentur wird ein starker und unabhängiger Schiedsrichter für alle Marktteilnehmer sein.
- Ihre Aufgaben sind u.a.:
 - ✘ Erarbeitung und Anwendung eines Systems der Anreizregulierung
 - ✘ Vorabprüfung der Entgelterhöhungen im Strombereich
 - ✘ Überprüfung der seit dem 1.8.2004 erfolgten Entgelterhöhungen
 - ✘ Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Entflechtung auf Antrag oder von Amts wegen
 - ✘ Ergänzende Festlegung von einheitlichen Marktregeln
 - ✘ Marktbeobachtung





Anreizregulierung (§ 21a EnWG)

- Die Bundesnetzagentur entwickelt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Konzept der Anreizregulierung, das auf die deutschen Verhältnisse passt.
- Die Bundesnetzagentur führt das Anreizsystem eigenständig ein; es wird aber sichergestellt, dass alle Marktteilnehmer sowie die Wissenschaft in den Prozess einbezogen werden.
- Der ausgesprochen ehrgeizige Zeitplan ist notwendig, weil alle Marktteilnehmer, insbesondere auch die Netzbetreiber, stabile Vorgaben für zukünftige Investitionen benötigen.



Einige Eckpfeiler der Anreizregulierung (§ 21a EnWG)

- Bundesnetzagentur gibt für eine Regulierungsperiode von 2 bis 5 Jahren Obergrenzen für die Höhe der Entgelte oder der Gesamterlöse vor (an Stelle einer permanenten Kostenkontrolle).
- Die Obergrenzen können mit „Entwicklungspfaden“ verbunden werden.
- Netzbetreiber können zu Gruppen zusammen gefasst werden
- Strukturelle Unterschiede der Netzbetreiber finden bei den „Entwicklungspfaden“ Berücksichtigung
- Als mögliches Verfahren kommt zum Beispiel das Vergleichsmarktv erfahren in Betracht.

Fazit: Anreizregulierung wird marktwirtschaftliche Anreize setzen, um die Effizienz der Versorgung zu steigern. Dies wird einen Modernisierungsruck im Denken und Handeln der gesamten Branche auslösen.



Prüfung der Erhöhung von Netzentgelten (§ 117a EnWG)

- In der Übergangsphase bis zur Einführung der Anreizregulierung müssen sich die Netzbetreiber, die ihre Netzentgelte anheben wollen, einer Überprüfung durch die Bundesnetzagentur stellen:
 - ✘ Alle geplanten Erhöhungen von Netzentgelten im Strombereich müssen angezeigt werden.
 - ✘ Die Bundesnetzagentur kann die Erhöhung untersagen, wenn sie nicht gerechtfertigt ist.
- Außerdem: Alle ab Sommer 2004 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Erhöhungen werden von der Bundesnetzagentur nachträglich überprüft.

Öffnung des Mess- und Zählerwesens (§ 21b EnWG)

- Die Öffnung des Mess- und Zählwesens erfolgt schrittweise und mit Augenmaß.
- 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes können sich alle Verbraucher ihre Zähler am Markt beschaffen
- Für die Liberalisierung des Messwesens sind längere Umstellungszeiträume sachgerecht; hiervon werden zunächst die gewerblichen Kunden profitieren.





Wichtige Regelungen der Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen

- Die Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen enthalten eine Reihe von Regelungen, die für den Energiestandort Deutschland von zentraler Bedeutung sind.
- Dies betrifft nicht nur die Ausgestaltung des Wettbewerbssystems, sondern auch die Frage der Attraktivität der Netze für zukünftige Investitionen.
- Wichtige Regelungen der Verordnungen betreffen u.a.:
 - ✘ Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals
 - ✘ Individuelle Netzentgelte für energieintensive Abnehmer
 - ✘ Einführung eines Entry-Exit-Modells für den Gasnetzzugang
 - ✘ Bildung der Netzentgelte auf der Ferngasstufe
 - ✘ Einspeisung von Biogas



Eigenkapitalverzinsung (§ 7 StromNEV / GasNEV)

- Eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist eine wesentliche Voraussetzung für Investitionen in die Netze und damit für die Sicherheit der Versorgung.
- Bis zur Einführung der Anreizregulierung schaffen die VO Rechtssicherheit durch feste Zinssätze (§ 7 Abs. 5 NEV):
 - ✘ Strom: 6,5 % vor Steuern
 - ✘ Gas: 7,8 % vor Steuern
- Mit Einführung der Anreizregulierung legt die Bundesnetzagentur einen angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoadjustierten Zinssatz nach Steuern fest.
- Über die Eigenkapitalquote hinausgehendes Eigenkapital wird in puncto Verzinsung wie Fremdkapital behandelt.





Individuelle Netzentgelte (§ 19 Abs. 2 StromNEV)

- Die spezifische Rolle energieintensiver Betriebe für das Netz und dessen Kosten muss berücksichtigt werden. Hierzu können individuelle Netzentgelte gebildet werden (Entgeltsenkung bis 50 %).
- Diese müssen den Beitrag des Netznutzers zur Vermeidung oder Senkung von Netzkosten widerspiegeln (Prinzip der Verursachergerechtigkeit). Sie dürfen keine wesentliche Erhöhung der Entgelte anderer Netznutzer zur Folge haben.
- Verfahren: Netzbetreiber bietet Netznutzern ein individuelles Entgelt an, welches die Bundesnetzagentur genehmigt.



Fazit: Die Regelung trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der „Stromintensiven“ am Standort Deutschland bei.



Gasnetzzugang

- Auch im Gasbereich ist Ziel der Verordnungen die Schaffung der Voraussetzungen für einen umfassenden und flächendeckenden Wettbewerb.
- Die VV II Gas hat hierfür - anders als die VV II + Strom - keine hinreichende Grundlage geliefert.
- Folge: Das Gasnetzzugangmodell war für Deutschland vollkommen neu zu entwickeln.



Neues Gasnetzzugangsmodell (§ 20 Abs. 1b EnWG, §§ 4, 6 GasNZV)

- Verordnung führt ein Entry-Exit-System ein. Das bedeutet u.a.:
 - ✘ Gasnetzbetreiber haben für ihre Netze bzw. Teilnetze freie Kapazitäten von jedem Einspeisepunkt und jedem Ausspeisepunkt zu berechnen und auszuweisen.
 - ✘ Netznutzer kann von allen Einspeise- und zu allen Ausspeisepunkten Transporte tätigen (damit Ablösung des bisherigen Punkt-zu-Punkt-Modells).
 - ✘ Flexible Neuordnungen von erworbenen Kapazitätsrechten zwischen verschiedenen Entry-Exit-Punkten sind möglich.
 - ✘ Netzbetreiber sind verpflichtet, die Zahl der aus netztechnischen, netzhydraulischen Gründen abzugrenzenden Netzzonen klein zu halten (Überprüfung durch Regulierungsbehörde).
- Vielzahl von Kooperationsverpflichtungen zwischen Netzbetreibern, um die Mehrstufigkeit des deutschen Gasmarktes zu überwinden und Zahl der Netzzonen klein zu halten.



Netzentgelte auf der Ferngasebene (§§ 3, 19, 26 GasNEV)

- Gasnetzentgeltverordnung berücksichtigt die Besonderheiten der importierenden Ferngasstufe.
- Auf der Ferngasstufe wird Transportwettbewerb vermutet. Daher: Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung.
- Bundesnetzagentur überprüft alle zwei Jahre das Vorliegen von Transportwettbewerb und genehmigt die Ausnahme. Anderenfalls kann die kostenorientierte Entgeltbildung angeordnet werden.
- Wirksames Benchmarking mit vergleichbaren Netzbetreibern in der Europäischen Union sichert dauerhaft günstige Netzentgelte.



Biogas

(§§ 8, 10 Abs. 4, 34 GasNZV)

- Einigung der Koalition stellt die Weichen für eine verstärkte Nutzung von Biogas (Gas aus Biomassen und Biomethan, Klär- und Grubengas)
- Gleichstellung von Biogas mit Erdgas, wenn Biogas netzkompatibel ist.
- Verwertung von Biogas wird gefördert durch:
 - ✘ Einspeisevorrang in örtliche Verteilnetze sowie bei Kapazitätsengpässen
 - ✘ Erleichterung von Biogaserzeugung und -einspeisung sowie Biogasverwendung (KWK)
- Belastung anderer Netznutzer wird dadurch ausgeschlossen, dass verursachungsgerechte Tragung der Kosten geregelt ist.





Fazit

- Das neue Energiewirtschaftsrecht schafft die Voraussetzungen für mehr Wettbewerb, stabile Rahmenbedingungen und die für Investitionen notwendige Planungssicherheit in der Energiewirtschaft.
- Eine effiziente Regulierung der Netze durch die unabhängige Regulierungsbehörde wird dafür sorgen, dass die Netzentgelte sinken.
- Damit verbessern wir die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland und tragen dazu bei, dass Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet werden.